

Vergütungspolitik des Aufsichtsrats der Addiko Bank AG

Zusammenfassung des Dokuments	Die Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat der Addiko Bank AG legt die Grundsätze für die Vergütung der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder der Addiko Bank AG („Gesellschaft“) gemäß § 98a i.V.m. § 78a AktG fest.
Adressaten	Mitglieder des Aufsichtsrats der Addiko Bank AG
Bank	ABH
Version	2.00

Addiko Bank

I. Inhaltsverzeichnis

I.	Inhaltsverzeichnis	2
II.	Geltungsbereich und Ziele	3
1	Zweck dieses internen Dokuments?	3
2	Warum ist diese interne Vorschrift für Addiko relevant?	3
3	Vergütungsstruktur	3
3.1.	Feste Vergütung - Funktionsvergütung	3
3.2.	Variable Vergütung	4
3.3.	Weitere Benefits	4
4	Förderung der Geschäftsstrategie und der langfristigen Entwicklung des Unternehmens	4
5	Berücksichtigung der Vergütungs- und Anstellungsbedingungen der Angestellten	4
6	Funktionsperiode des Aufsichtsrats	4
7	Verfahrensvorschriften	4
III.	Glossar der Begriffe	5

II. Geltungsbereich und Ziele

1 Zweck dieses internen Dokuments?

Die Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat der Addiko Bank AG legt die Grundsätze für die Vergütung der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder der Addiko Bank AG („Gesellschaft“) gemäß § 98a i.V.m. § 78a AktG fest. Diese Bestimmungen gelten nur für Aufsichtsratsmitglieder der Addiko Bank AG.

2 Warum ist diese interne Vorschrift für Addiko relevant?

Die in der Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat festgelegten Regelungen sollen die Geschäftsstrategie und die langfristige Entwicklung des Unternehmens fördern und einen Rahmen für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Addiko Bank AG bilden.

Dies geschieht durch die Festlegung von Grundsätzen für die Vergütung der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter Berücksichtigung von:

- ihren Aufgaben und ihrer Arbeitsauslastung,
- ihrem Know-how und ihrer Erfahrung,
- ihren Verantwortlichkeiten und den damit verbundenen Risiken,
- ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit,
- der Größe, der Lage sowie einer nachhaltigen und langfristigen Entwicklung des Unternehmens einschließlich der Tochtergesellschaften und
- einschlägigen regulatorischen Anforderungen sowie dem Österreichischen Corporate Governance Kodex.

Zudem soll die Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat ausreichend Spielraum bieten, um auf kurzfristige Marktentwicklungen reagieren zu können und eine ausgewogene Besetzung der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder sicherzustellen.

3 Vergütungsstruktur

3.1. Feste Vergütung - Funktionsvergütung

Die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine jährliche Funktionsvergütung als Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende oder Mitglieder des Aufsichtsrats, deren genaue Höhe durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt wird.

Ein vom Aufsichtsratsplenium gewähltes Aufsichtsratsmitglied, das den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses übernimmt, erhält eine zusätzliche jährliche Funktionsvergütung, deren genaue Höhe durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt wird.

Darüber hinaus erhält jedes Aufsichtsratsmitglied, das an einer Arbeitsgruppe des Aufsichtsrats teilnimmt, eine Vergütung für jede besuchte Sitzung, die vom Vorsitz des Aufsichtsrats einberufen wurde, wobei die genaue Höhe durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt wird.

Die jährlichen Funktionsvergütungen werden nach Ablauf des Geschäftsjahres oder nach Beendigung der Funktionsperiode jährlich ausgezahlt.

3.2. Variable Vergütung

Eine variable Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder ist nicht vorgesehen.

3.3. Weitere Benefits

Die D&O-Versicherung (Organhaftpflichtversicherung), die für die Organe der Gesellschaft abgeschlossen wird, deckt auch die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder ab. Die Prämien werden von der Gesellschaft bezahlt.

4 Förderung der Geschäftsstrategie und der langfristigen Entwicklung des Unternehmens

Die in Kapitel 3 beschriebene Vergütungsstruktur fördert aufgrund ihrer Planbarkeit und fehlenden Gewinnbeteiligung eine nachhaltige und verantwortungsvolle Geschäftsstrategie, die langfristige Entwicklung des Unternehmens und die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder.

5 Berücksichtigung der Vergütungs- und Anstellungsbedingungen der Angestellten

Die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Angestellten der Gesellschaft wurden bei der Festlegung dieser Vergütungspolitik für die Aufsichtsratsmitglieder nicht ausdrücklich berücksichtigt.

6 Funktionsperiode des Aufsichtsrats

Die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder werden in der Regel für eine Amtszeit im Rahmen der Höchstdauer gemäß § 87 Abs. 7 AktG gewählt.

Zwischen der Gesellschaft und den von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern bestehen weder Arbeitsverhältnisse noch sonstige vertragliche Beziehungen arbeitsrechtlicher Natur. Dies dient - gemeinsam mit der in der Vergütungspolitik des Konzerns festgelegten Vergütungsstruktur - dem Ziel, Interessenkonflikte zu vermeiden.

7 Verfahrensvorschriften

Diese Vergütungspolitik wird mindestens einmal jährlich vom Aufsichtsrat überprüft.

Gemäß § 98a in Verbindung mit § 78b Abs. 1 AktG ist diese Vergütungspolitik mindestens alle vier Geschäftsjahre sowie bei jeder wesentlichen Änderung der Hauptversammlung der Gesellschaft zur Beschlussfassung vorzulegen. Zuvor beschließt der Aufsichtsrat der Gesellschaft die Vergütungspolitik - oder gegebenenfalls die geänderte Vergütungspolitik - und legt der Hauptversammlung einen Beschlussvorschlag vor.

Der Beschluss der Hauptversammlung über diese Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter und kann nicht angefochten werden.

Nach der Beschlussfassung im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung wird diese Vergütungspolitik spätestens am zweiten Werktag nach der Beschlussfassung zusammen mit dem Datum des Beschlusses und dem Ergebnis der Abstimmung auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht und für die Dauer ihrer Gültigkeit kostenfrei zugänglich gemacht.

III. Glossar der Begriffe

Verwendeter Begriff	Definition
ABG oder Gruppe	Addiko Bank Gruppe
ABH	Addiko Bank AG (Holding)
AktG	Austrian Stock Corporation Act (Aktiengesetz)
Benefit	Sonstige Vergütungen abgesehen von Barmitteln
Aufsichtsrat	Aufsichtsrat eines Unternehmens der Addiko Bank AG
Variable Vergütung	Zusätzliche Zahlungen oder Benefits je nach Leistung, in der Regel Zahlungen im Rahmen eines Anreizsystems oder Bonussystems
Vergütungspolitik	Die Vergütungspolitik entspricht der Definition gemäß § 78b und § 98 AktG